



Amtlicher Anzeiger

Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38

8. Jahrgang	Potsdam, den 27. September 2000	Nummer 38
--------------------	--	------------------

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen der Landesbehörden	
Landesumweltamt Brandenburg	
Umsetzung des Runderlasses A3/00 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	1330
Bekanntmachungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Brandenburgische Architektenkammer	
2. Ergänzung der Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer	1336
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	1336
Bekanntmachungen der Gerichte	1337
Sonstige Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1355
Stellenausschreibungen	1355

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Umsetzung des Runderlasses A3/00 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Allgemeinverfügung 01/08/2000
des Landesumweltamtes Brandenburg

Vom 14. August 2000

Das Landesumweltamt Brandenburg erlässt gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG¹ folgende

- Allgemeinverfügung

mit den Anlagen: - Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)
- Havarie-Erzeugernummern.

Bei der Beräumung von Havarien, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen (im Folgenden Havarien genannt) fallen häufig besonders überwachungsbedürftige Abfälle an. Mit dem Runderlass A 3/00² hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Richtlinien für die Effektivierung ihrer Entsorgung mittels Vereinfachung der Nachweisführung bei Beibehaltung der notwendigen Transparenz aufgestellt. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieses Erlasses.

I. Fall I

Typisierbare Havarien, bei denen geringe Abfallmengen mit bekannten Verunreinigungen anfallen

Beschreibung

Unter Fallgruppe I werden häufiger vorkommende Havarien zusammengefasst, bei denen aufgrund ihrer weitgehend gleichen Begleitumstände Abfälle mit gleichartigen schädlichen Verunreinigungen in relativ geringen Mengen anfallen. Unter diesen Voraussetzungen können die angefallenen Abfälle eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden und infrage kommende Entsorgungswege stehen fest. Deshalb bietet sich für Fallgruppe I die Anwendung von Sammelentsorgungsnachweisen an.

Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer treten der Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzvornahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf.

Beispiele

- Unfälle bei der Betankung von Heizungsanlagen mit leichtem Heizöl in Wohngebieten
- Unfälle bei der Betankung von Arbeitsmaschinen mit Diesel

I.1 Freistellungen

Erzeuger und Beförderer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

- die bei der Beräumung von Havarien nach Fall I im Land Brandenburg angefallen sind und
- die mittels Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden sollen,

werden von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 18 bis 20 NachwV³ entsprechend den Nummern I.2 und I.3 dieser Verfügung unter Beachtung der angeordneten Auflagen freigestellt.

I.2 Abweichend von der Regelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der in Nummer I.1 genannten Abfälle durch einen Sammelentsorgungsnachweis ohne Angabe des Schadstoffgehaltes für die Sammelcharge erfolgen. Die sonstigen Maßgaben für die Sammelcharge sind einzuhalten.

I.2.1 Der Nachweis über die Herkunft der in Nummer I.1 genannten Abfälle aus Havarien ist mit dem Formblatt Havarieentsorgung (s. Anlage 1, Formblatt HE) zu führen. Das Formblatt HE (Abfallerzeuger) bzw. Kopien des Formblattes HE (Beförderer) sind im Nachweisbuch abzulegen. Eine weitere Kopie ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

I.2.2 Im Übernahmeschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer I.1 genannten Abfälle sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger:	entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
Anfallstelle der Abfälle:	Havarieort
Erzeugernummer:	Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

I.3 Soweit die in Nummer I.1 genannten Abfälle von der Havarieestelle einzeln und ohne Vermischung mit anderen Abfällen zur Entsorgungsanlage verbracht werden, kann abweichend von den Regelungen in §§ 18 bis 20 NachwV die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine entfallen.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)

² Runderlass MLUR A3/00 vom 30. Juni 2000 (ABl. S. 657)

³ Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382)

I.3.1 Im Begleitschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer I.1 genannten Abfälle sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger: entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
 Anfallstelle der Abfälle: Havarieort
 Erzeugernummer: Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

I.3.2 Der Abfallerzeuger erhält die Ausfertigung 1 (weiß) des Begleitscheines.

II. Fall IIa

Nicht typisierbare Havarien, bei denen entweder große Abfallmengen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen und die Abfälle lagerfähig sind

Beschreibung

Der Fallgruppe II sind Havarien zuzuordnen, bei denen größere Mengen an Abfällen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen. Ausgehend von der Vielzahl unterschiedlichster Havarien, dabei anfallender Abfälle und deren Verunreinigungen scheidet Vorabverfahren wie die vorausschauende Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und die Zuweisung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen aus.

Die nach ihrer Art und Verunreinigung nur unzureichend bekannten Abfälle sind zunächst in geeigneten Sicherstellungsbereichen sicherzustellen. Das können in Abhängigkeit von der Art und Menge der Abfälle befestigte Flächen oder verschließbare Räumlichkeiten (z. B. im Feuerwehrdepot) sein. Infrage kommen auch Teilbereiche von Entsorgungsanlagen.

Die Entsorgung der sichergestellten Abfälle erfolgt in einem zweiten Teilschritt nach Klärung von Art und Verunreinigung des Abfalls und Festlegung des Entsorgungsweges. Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer treten der Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzvornahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf.

Das wesentliche Kriterium für die Zuordnung von Havarien zu Fallgruppe IIa ist, dass die bei der Beräumung anfallenden Abfälle ausgehend von ihrer Art und Menge lagerfähig sind.

Beispiele

- Sicherstellung der im Rahmen der Gefahrenabwehr angefallenen Abfälle auf dem Gelände der Feuerwehr
- Sicherstellung von ausgekofferten Böden mit schädlichen Verunreinigungen im Eingangsbereich einer Deponie

II.1 Freistellungen

Erzeuger und Beförderer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

- die bei der Beräumung von Havarien nach Fall IIa im Land Brandenburg angefallen sind und
- die wegen der unzureichenden Kenntnis über Art und Verunreinigung der Abfälle und der daraus resultierenden Unsicherheit über den Entsorgungsweg zunächst sichergestellt werden,

werden von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 15 bis 17 NachwV entsprechend den Nummern II.2 und II.3 dieser Verfügung unter Beachtung der angeordneten Auflagen freigestellt.

II.2 Abweichend von der Regelung nach § 3 Abs. 1 NachwV kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle durch einen Entsorgungsnachweis für den ersten Teilschritt der Entsorgung zum Sicherstellungsbereich entfallen.

II.2.1 Der Nachweis über die Herkunft der in Nummer II.1 genannten Abfälle aus Havarien ist mit dem Formblatt Havarieentsorgung (s. Anlage 1, Formblatt HE) zu führen. Das Formblatt HE (Abfallerzeuger) bzw. Kopien des Formblattes HE (Beförderer und Betreiber des Sicherstellungsbereiches) sind im Nachweisbuch abzulegen. Weitere Kopien sind unverzüglich den zuständigen Überwachungsbehörden zu übermitteln.

II.2.2 Im Entsorgungsnachweis über die Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle vom Sicherstellungsbereich sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger: entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
 Anfallstelle der Abfälle: Sicherstellungsbereich
 Erzeugernummer: Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

Der Verantwortlichen Erklärung ist eine Kopie des Formblattes HE nach Nummer II.2.1 beizulegen.

II.3 Abweichend von der Regelung nach § 15 Abs. 1 NachwV kann der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle durch Begleitscheine für den ersten Teilschritt der Entsorgung zum Sicherstellungsbereich entfallen.

Im Begleitschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer II.1 genannten Abfälle vom Sicherstellungsbereich sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger: entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
 Anfallstelle der Abfälle: Sicherstellungsbereich
 Erzeugernummer: Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

III. Fall IIb**Nicht typisierbare Havarien, bei denen entweder große Abfallmengen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen und die Abfälle nicht lagerfähig sind**

Beschreibung

Der Fallgruppe II sind Havarien zuzuordnen, bei denen größere Mengen an Abfällen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen. Ausgehend von der Vielzahl unterschiedlichster Havarien, dabei anfallender Abfälle und deren Verunreinigungen scheidet Vorabverfahren wie die vorausschauende Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und die Zuweisung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen aus.

Soweit im Ausnahmefall aufgrund der Art oder der Menge der angefallenen Abfälle eine Sicherstellung nach Fall IIa nicht möglich ist, muss unverzüglich in einer geeigneten Entsorgungsanlage mit der Behandlung der Abfälle begonnen werden. Damit gilt Fallgruppe IIb. Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer treten der Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzmaßnahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf.

Die unzureichenden Kenntnisse über die Art der Abfälle, insbesondere über ihre Beschaffenheit und ihre Zusammensetzung erfordern bei der Auswahl der Entsorgungsanlage ein besonders hohes Maß an Sorgfalt. Das betrifft sowohl den entsorgungspflichtigen Havarieverursacher als auch den Betreiber der Entsorgungsanlage.

Beispiel

- Öl-Verunreinigung von Gewässern, wobei die Menge des aufzunehmenden verunreinigten Wassers die vorhandenen Sicherstellungskapazitäten übersteigt

III.1 Freistellungen

Erzeuger und Beförderer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

- die bei der Beräumung von Havarien nach Fall IIb im Land Brandenburg angefallen sind und
- die sofort geeigneten Entsorgungsanlagen zugeführt und behandelt werden müssen,

werden von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 3 bis 6 NachwV entsprechend der Nummer III.2 dieser Verfügung unter Beachtung der angeordneten Auflagen freigestellt.

III.2 Abweichend von der Regelung nach § 4 Abs. 1 NachwV kann die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers als Teil des Nachweises über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der in Nummer III.1 genannten Abfälle entfallen.

III.2.1 Der Nachweis über die Herkunft der in Nummer III.1 genannten Abfälle aus Havarien ist mit dem Formblatt Havarieentsorgung (s. Anlage 1, Formblatt HE) zu führen. Das ausgefüllte Formblatt HE ist Bestandteil des Entsorgungsnachweises.

III.2.2 Der Abfallerzeuger beauftragt den Betreiber der Entsorgungsanlage, Proben für die Anfertigung der Deklarationsanalysen zu entnehmen und den komplettierten Entsorgungsnachweis als Antrag auf nachträgliche Erteilung der Behördenbestätigung und als Andienung weiterzuleiten.

III.2.3 Im Begleitschein zur Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung der in Nummer III.1 genannten Abfälle sind in den jeweiligen Feldern einzutragen:

Abfallerzeuger:	entsorgungspflichtiger Havarieverursacher
Anfallstelle der Abfälle:	Havarieort
Erzeugernummer:	Havarie-Erzeugernummer (s. Anlage 2)

IV. Widerrufsvorbehalt

Die vorstehenden Freistellungen stehen gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

V. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfGBbg⁴ am auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

VI. Hinweise

VI.1 Anlage 1 „Formblatt Havarieentsorgung (HE)“ und Anlage 2 „Havarieerzeugernummern“ sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

VI.2 Soweit durch diese Allgemeinverfügung keine Befreiungen gewährt werden, gelten die Nachweispflichten gemäß §§ 43 und 46 KrW-/AbfG in Verbindung mit dem zweiten Teil der NachwV fort.

VII. Einsichtsmöglichkeit:

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz wie folgt eingesehen werden:

Zeit: Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Orte: 14473 Potsdam, Michendorfer Chaussee 114 Haus 4, Zimmer 32
03044 Cottbus, Am Nordrand 45, Haus 2, Zimmer 809
15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Haus 6, Zimmer 019

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsicht in Potsdam nach telefonischer Absprache unter Tel.: 0331/2776-444.

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Straße 21 - 25, 14467 Potsdam, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt in den Außenstellen Cottbus, Amt Nordrand 45, 03044 Cottbus oder Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingelegt wird.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn ein Widerspruch innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingeht.

Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)

Havarie-Erzeugernummer

PEH

1. Zuständige Ordnungsbehörde

Bezeichnung

Ansprechpartner

Telefon

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

- Die beschriebenen Abfälle sind bei der Beräumung eines Havarieortes angefallen.
 Nach allgemeiner Kenntnis ist der Havarieort nicht durch Schadstoffe vorbelastet.

Die Havarie ist dem nachfolgend gekennzeichneten Fall zuzuordnen:

- Fall I: Abfallentsorgung über Havarie-Sammelentsorgungsnachweis
 Fall IIa: vorübergehende Sicherstellung von Abfällen
 Fall IIb: sofortige Entsorgung und Behandlung in einer Entsorgungsanlage

Ort

Datum

Unterschrift

2. Havarieort

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

Straße

Nr.

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

3. Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Name/Firma

Straße

Nr.

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

4. Beschreibung der Abfälle

verbale Beschreibung

ASN

Bezeichnung

geschätzte Abfallmenge

5. Sicherstellungsbereich/Entsorgungsanlage

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

ggf. Entsorgernummer

Firma/Körperschaft/Betreiber

Straße

Nr.

PLZ

Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

6. Unterschrift Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Havarie-Erzeugernummern

Für das Ausfüllen von Formularen nach dem Abfallrecht im Zusammenhang mit der Entsorgung von bei der Bäumung von Havarien angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gelten für die Eintragung von Angaben zum Abfallerzeuger, zur Abfallherkunft und zur Erzeugernummer die nachfolgenden Festlegungen:

1. Als Abfallerzeuger ist der jeweilige Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige einzutragen, im Fall von Ersatzvorhaben die jeweils die Ersatzvornahme anordnende Ordnungsbehörde.
2. Unter Abfallherkunft sind Angaben zum konkreten Havarieort einzutragen.
3. Als Erzeugernummer sind die nachfolgend dargestellten Havarie-Erzeugernummern einzutragen.

Für Havarieorte auf Grundstücken, die bereits als Anfallstelle von Abfällen mit einer eigenen Erzeugernummer registriert sind und deren Nutzungsberechtigte (Betreiber der Anfallstelle) als Havarieverursacher zur Entsorgung der angefallenen Abfälle verpflichtet sind, sind abweichend von den vorstehenden Regelungen die üblichen Erzeugernummern und Angaben zu verwenden.

Kreisfreie Städte/Landkreise	Havarie-Erzeugernummer
Brandenburg an der Havel	PEH510000
Cottbus	PEH520000
Frankfurt (Oder)	PEH530000
Potsdam	PEH540000
Barnim	PEH600000
Dahme-Spreewald	PEH610000
Elbe-Elster	PEH620000
Havelland	PEH630000
Märkisch-Oderland	PEH640000
Oberhavel	PEH650000
Oberspreewald-Lausitz	PEH660000
Oder-Spree	PEH670000
Ostprignitz-Ruppin	PEH680000
Potsdam-Mittelmark	PEH690000
Prignitz	PEH700000
Spree-Neiße	PEH710000
Teltow-Fläming	PEH720000
Uckermark	PEH730000